



Merkblatt für angehende und studierende Eltern an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

1. Urlaubssemester

Studierende können bei einer bevorstehenden Geburt oder zur anschließenden Pflege von Kindern (Elternzeit) Urlaubssemester in Anspruch nehmen.

1.1. Antragstellung

Die Beurlaubung ist unter Angabe des Beurlaubungsgrundes und unter **Vorlage des Mutterpasses/der Geburtsurkunde (Original)** im Studierendenbüro zu beantragen.

Eine rückwirkende Beurlaubung für bereits abgelaufene Semester ist nicht zulässig.

Für **jedes Semester** der Beanspruchung ist ein **neuer Antrag** erforderlich, die Geburtsurkunde muss nicht erneut vorgelegt werden.

Der Antrag auf Beurlaubung kann frühestens mit der Rückmeldung und spätestens bis Ende des ersten Vorlesungsmonats des betreffenden Semesters gestellt werden.

Der Antrag wird - abweichend von den sonstigen Beurlaubungsregelungen - auch für das erste Fachsemester genehmigt.

Eine Beurlaubung wegen Elternzeit wird nicht mit den Zeiten der Beurlaubung aus anderen wichtigen Gründen verrechnet. Es können also zusätzlich bis zu zwei Urlaubssemester aus anderen Gründen (z.B. Auslandssemester etc.) beantragt werden bzw. bereits durchgeführt worden sein, die nicht auf die Beurlaubung für Erziehungszeiten angerechnet werden.

Den Antrag auf Beurlaubung finden Sie auf der Homepage des Studierendenbüros.

1.2. Beurlaubung wegen Mutterschutz

Schwangere Studentinnen können eine Beurlaubung beantragen, wenn der **Geburtstermin** laut Mutterpass voraussichtlich **im beantragten Semester** liegt.

Ebenso können schwangere Studentinnen, die durch ein ärztliches Attest ihre Studierunfähigkeit nachweisen, ein Urlaubssemester wegen Krankheit beantragen.

1.3. Beurlaubung wegen Elternzeit

Studierende mit Kindern können für die Dauer der gesetzlichen Elternzeit maximal **sechs Semester** eine Beurlaubung beantragen. Ein wegen Mutterschutz bereits gewährtes Urlaubssemester wird auf diese Maximalzeit angerechnet. Bei jedem weiteren Kind verlängert sich die Frist - je nach Geburtsdatum des Kindes - um bis zu drei weitere Jahre. Einen Anspruch auf eine bis zu dreijährige Elternzeit je Kind, haben beide Elternteile. Sie kann auch gleichzeitig von beiden Elternteilen beantragt werden.

Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur **Vollendung des dritten Lebensjahres** eines Kindes. Ein Anteil **von bis zu 24 Monaten** kann zwischen dem dritten Geburtstag und dem **vollendeten achten Lebensjahr** des Kindes in Anspruch genommen werden.

1.4. Finanzielle Auswirkungen

Während der Beurlaubung erfolgt keine BAföG-Förderung. Es kann aber eine Verlängerung der Höchstförderungsdauer beantragt werden.

Der Semesterbeitrag muss jedoch im Rahmen der fristgerechten Rückmeldung auch während einer Beurlaubung entrichtet werden.

2. Teilzeitstudium

Eine weitere Möglichkeit, Studium und Erziehung von Kindern zu vereinbaren, wäre ein Teilzeitstudium. Dies ist nicht in allen Studiengängen möglich, Auskunft erteilt Ihnen hierzu der zuständige Sachbearbeiter im Prüfungsamt. Wenn ein Teilzeitstudium möglich und beabsichtigt ist, muss dies im Studierendenbüro angezeigt werden. Ein Wechsel von Voll- auf Teilzeit und umgekehrt ist immer nur in der Rückmeldezeit zum Folgesemester möglich.

3. Exmatrikulation

Neben der Beurlaubung besteht auch die Möglichkeit, sich zu exmatrikulieren. Dies sollte allerdings erst in Betracht gezogen werden, wenn die Möglichkeiten zur Beurlaubung ausgeschöpft sind. Die Wiederzulassung richtet sich nach den dazu geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Fortsetzung des Studiums nach der zum Zeitpunkt der Wiederimmatrikulation geltenden Prüfungsordnung. Bei der Exmatrikulation vom Studium mit dem Ziel der späteren, erneuten Immatrikulation können deshalb unvorhersehbare Schwierigkeiten im weiteren Studienverlauf auftreten.

4. Prüfungsverfahren

Schwangere Studentinnen und beurlaubte Studierende können während ihrer Beurlaubung Studien- und Prüfungsleistungen erbringen und alle Universitätseinrichtungen nutzen.

4.1. Fristen

Fristen im Prüfungsverfahren und Wiederholungsfristen bei nicht bestandenen Prüfungen **müssen trotz einer Beurlaubung eingehalten werden.**

Es empfiehlt sich, rechtzeitig beim zuständigen Prüfungsausschuss entsprechende Fristverlängerungen zu beantragen (formloser Antrag). Das gilt auch für Fristverlängerungen bei Überschreiten der Höchststudienzeit wegen Mutterschutz /Elternzeit.

Für bereits angemeldete Prüfungen muss ein wirksamer Rücktritt von der Prüfung erklärt werden (Formblatt siehe Homepage des Prüfungsamtes).

4.2. Prüfungsordnungen

Für jeden Studiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt gibt es einen Prüfungsausschuss, der auf Antrag von Studierenden individuelle Einzelfallentscheidungen treffen kann. Es gilt immer, die aktuelle Notlage umfassend zu schildern und den jeweiligen Antrag gut zu begründen. Man sollte sich rechtzeitig und genauestens erkundigen, was als Prüfungshinderungsgrund anerkannt wird und bis wann entsprechende Anträge gestellt werden müssen (z.B. ein Verlängerungsantrag für die Bachelorarbeit oder Verlängerung der Höchststudiendauer). Ebenso sind die in den Prüfungsordnungen festgelegten Melde- und Bearbeitungsfristen zu beachten. Es kann daher nur empfohlen werden, Prüfungsordnungen im Detail zu lesen.

Weitere Auskünfte erteilen die Sekretariate der zuständigen Fachbereiche, die Prüfungsausschussvorsitzenden und die Mitarbeiter/innen des Prüfungsamtes.

Ein Leitfaden für familienfreundliche Regelungen für Studierende ist auf der Seite

"Rechtsvorschriften" der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zu finden

(http://www.ku.de/fileadmin/1903/Rechtsabteilung/Studium_und_Lehre/Allgemeines/Leitfaden_für_familienfreundliche_Regelungen_für_Studierende.pdf).